

## Antrag für das Einlösen / Umschreiben von Fahrzeugen der Sanität mit Blaulicht und Wechselklanghorn

Um Fahrzeuge der Sanität mit Blaulicht und Wechselklanghorn zu immatrikulieren wird zu Händen des Strassenverkehrsamtes eine Bestätigung der kantonalen Gesundheitsbehörde benötigt.

Die Grundlage bilden die Weisungen und das Merkblatt des UVEK zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn vom 6. Juni 2005.

Dieser Antrag ist mit nachfolgenden Angaben an den Kantonsärztlichen Dienst zu senden.

Neueinlösung im Kanton Aargau

Fahrzeugwechsel

Antragsteller: Name ..... Vorname .....

Organisation: .....

Adresse: Strasse ..... PLZ / Ort .....

Erreichbarkeit: Telefon ..... Mail .....

Fahrzeugtyp:  RTW, KTW, EA  
 NEF  
 Dienstärzte, Notärzte (Privatfahrzeuge)  
 EL San, LNA (Privatfahrzeuge)  
 Katastrophenfahrzeug

Kennzeichen (wenn bereits vorhanden): AG .....

Marke: .....

Chassis-Nr: .....

Blaulicht:  fest und dauernd installiert  demontierbar

Datum: .....

Unterschrift: .....

---